

**Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Gemeinschaftsraum im
Dorfgemeinschaftshaus und die Ausleihe von gemeindlichen Gegenständen der Gemeinde
Walksfelde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Walksfelde vom 26.04.2018 folgende Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Gemeinschaftsraum im Dorfgemeinschaftshaus und die Ausleihe von gemeindlichen Gegenständen der Gemeinde Walksfelde erlassen:

Artikel I

Die Satzung erhält folgende Bezeichnung:

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Gemeinschaftsraum im Dorfgemeinschaftshaus, den Grillplatz und die Hütte am alten Sportplatz sowie die Ausleihe von gemeindlichen Gegenständen der Gemeinde Walksfelde

Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

§ 7

Nutzung des Grillplatzes und der Hütte am alten Sportplatz

Diese Regelung gilt für den Grillplatz und die Holzhütte (Grillanlage) am gemeindeeigenen alten Sportplatz an der Schweriner Straße in Walksfelde.

Die Grillanlage kann von allen Walksfelder Einwohnerinnen und Einwohnern für gesellige Veranstaltungen unentgeltlich genutzt werden. Um die ordnungsgemäße Nutzung und Sauberkeit der Grillanlage dauerhaft zu gewährleisten, gelten die folgenden Benutzungsregeln:

- 1. Die Nutzung ist mindestens 5 Stunden vor dem geplanten Beginn der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister telefonisch oder schriftlich (E-Mail: buerglermeister@walksfelde.de) anzuzeigen. Hierbei ist ein Verantwortlicher (Mindestalter 18 Jahre, Hauptwohnsitz in Walksfelde) namentlich zu benennen. Der benannte Verantwortliche ist gegenüber der Gemeinde Walksfelde für die Einhaltung der Benutzungsordnung zuständig.**
- 2. Bis spätestens 15:00 Uhr am Tag nach der Nutzung ist die Grillanlage besenrein gesäubert und aufgeräumt zu hinterlassen. Zur Reinigung gehört auch die Entfernung von Laub in der Hütte, welches bereits vor der eigentlichen Nutzung vorhanden war! Das Laub ist in dem nahegelegenen Komposthaufen zu entsorgen.**
- 3. Es ist nicht zulässig, in der Hütte zu grillen oder Feuerstellen anzulegen.**
- 4. Jeglicher Abfall ist ordnungsgemäß in den eigenen Restmüllbehältern zu entsorgen.**
- 5. Eventuell entstandene Glasscherben sind auch aus den Feuerstellen sorgfältig zu entfernen. Glas und Glasscherben sind im Altglascontainer zu entsorgen.**
- 6. Es darf nur Holzkohle oder unbehandeltes, nicht verleimtes Holz verbrannt werden. Das im angrenzenden Holzlager vorhandene Holz kann genutzt werden, sollte jedoch durch Brennholzspenden ergänzt werden.**
- 7. Das Mobiliar ist pfleglich zu behandeln, eventuelle Schäden sind zu reparieren.**

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können mit einem Platzverweis geahndet werden.

Der bisherige § 7 wird zu § 8.

Der bisherige § 8 wird zu § 9.

Der bisherige § 9 wird zu § 10.

Der bisherige § 10 wird zu § 11.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Walksfelde
Der Bürgermeister



Walksfelde, den 27.04.2018

Soecknick